



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

RATGEBER FAMILIE

Schule, Ausbildung, Beruf

Informationen, Tipps, weiterführende Hilfen



INHALT

Schulische Bildung	4
Schulsozialarbeit	16
Ausbildung	17
Berufliche Weiterbildung	23
Freiwilligendienste	26
Jugendförderung durch Jugendarbeit	29
Stichwortregister	31

Die weiteren Themenhefte des Familienratgebers:



Heft 1: Schwangerschaft und Geburt



Heft 2: Erziehung, Betreuung, Bildung



Heft 3: Hilfen in besonderen Lebenssituationen



Heft 5: Ältere Familienmitglieder



Heft 6: Freizeit und Erholung

VORWORT

Familie ist der Ort, wo Menschen zusammenleben, sich wohlfühlen, wo sie Geborgenheit finden und wo Vertrauen herrscht. Nirgendwo sonst wird gegenseitige Unterstützung freiwillig, uneigennützig und generationenübergreifend in dem Maße geleistet wie in der Familie. Das gilt für alle Lebenssituationen und Lebensformen.



Der „Ratgeber Familie“ soll Sie bei Ihren vielfältigen Aufgaben begleiten und unterstützen. Inzwischen ist er ein Standardwerk, das Informationen und Hinweise zu Fragen des täglichen Lebens enthält.

Mit der vorliegenden Neuauflage gehen wir neue Wege. Der Ratgeber liegt nunmehr in Form von Themenheften vor. Jedes Themenheft informiert leicht und verständlich über die wichtigsten Hilfen für Familien. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privaten und öffentlichen Einrichtungen sind die Themenhefte eine übersichtliche Arbeitshilfe für das Beratungsgespräch. Die Hefte können einzeln oder als Gesamtpaket angefordert werden. Auf der Internetseite des Ministeriums werden sie zum Downloaden eingestellt.

Ich freue mich, dass damit Familien die guten Unterstützungsangebote, die es für sie gibt, schnell und ohne großen Aufwand nutzen können.

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

SCHULISCHE BILDUNG

Das Schulsystem in Rheinland-Pfalz ist darauf ausgerichtet, möglichst jedem Kind vom Beginn des Grundschulalters bis zum Eintritt in das spätere Berufsleben die Chance zu geben, die eigenen Möglichkeiten optimal auszuschöpfen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen die gleichen Schulen besuchen wie gleichaltrige Schülerinnen und Schüler. Deshalb werden die Kinder an der zuständigen Grundschule zum Schulbesuch angemeldet, auch wenn sie sonderpädagogische Förderung benötigen.

Schularten

Grundschule

Mit Erreichen des 6. Lebensjahres kommen Kinder ins Schulalter. Sie besuchen zunächst für vier Schuljahre die Grundschule. Diese vermittelt eine grundlegende Bildung und wird als „volle Halbtagschule“ mit möglichst gleichmäßigen und verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Der Unterricht beginnt in der Regel um 8:00 Uhr und endet für die ersten beiden Klassenstufen um 12:00 Uhr, für die Kinder der Klassenstufen drei und vier um 13:00 Uhr. Die Pausenzeit am Vormittag beinhaltet täglich ein betreutes Frühstück, bei dem alle Kinder einer Klasse in Anwesenheit der Lehrkraft frühstücken können. Bei der Schulanmeldung, etwa ein Jahr vor der Einschulung, werden Eltern von den Schulen über besondere Angebote informiert.

Kinder mit Beeinträchtigungen können die Grundschule oder die Förderschule besuchen. Eltern erhalten an diesen Schulen Informationen darüber, welche Förder-

orte möglich sind. Ab dem Schuljahr 2014/2015 können Eltern zwischen Förderschule und Schulen mit inklusivem Angebot (Schwerpunktschule) wählen.

Die meisten Grundschulen bieten sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach dem Unterricht eine Betreuung der Kinder in Form der sogenannten „Betreuenden Grundschule“ an. Hierfür werden geringe Elternbeiträge erhoben.

Seit dem Schuljahr 2011/12 gilt ab der Klassenstufe eins die reduzierte Klassenschülerzahl von 24 Kindern.

Weitere Informationen und Adressen

Informationen zur Grundschule stehen unter
🌐 www.grundschule.bildung-rp.de

Beratung und Hilfestellung erfolgt durch die Schulen vor Ort oder die **Schulbehörde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)** – Abteilung Schulaufsicht –

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

☎ 0651 9494-0

✉ poststelle@add.rlp.de

Auskunft zu grundsätzlichen Fragen erteilt das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur**

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

☎ 06131 16-0


✉ poststelle@mbwwk.rlp.de

Weiterführende Schulen

Am Ende der Grundschulzeit wird eine Empfehlung für die weitere Schullaufbahn ausgesprochen. Diesen Rat der Lehrkräfte, die Ihr Kind jahrelang begleitet haben, sollten Sie nicht ohne weiteres übergehen. Eltern können aber grundsätzlich frei entscheiden, welche Schule ihr Kind besuchen soll. Kinder, die in der Primarstufe eine Schwerpunktschule besucht haben, können auch in der Sekundarstufe I eine Schwerpunktschule besuchen. Die Grundschule und auch die darauf folgende Schule sind zur Beratung verpflichtet.

Das 5. und 6. Schuljahr bilden die Orientierungsstufe. Danach wird nochmals gemeinsam überlegt, ob den Begabungen und Neigungen Ihres Kindes in der gewählten oder einer anderen Schule am besten entsprochen werden kann. Jeder Schulabschluss ermöglicht die Fortsetzung der Ausbildung an einer anderen Schule oder den Übergang zur Berufsschule. Manchmal zeigen sich Begabungen und Neigungen erst sehr spät – zum Beispiel in der beruflichen Praxis. Es gibt in allen Lebensabschnitten Möglichkeiten, sich weiter zu qualifizieren.

► Weitere Informationen und Adressen

Der Bildungsserver Rheinland-Pfalz bietet unter  www.bildung-rp.de zahlreiche Informationen rund um das Thema Bildung, insbesondere zu den Schularten.

Einen Überblick über das Bildungssystem gibt auch die kostenlose Broschüre **„Bildungswege in Rheinland-Pfalz“**, herausgegeben vom **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur**, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Beratung und Hilfestellung erfolgt ebenfalls durch die Schulen vor Ort oder die **Schulbehörde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)**. Schulaufsicht, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

☎ 0651 9494-0

✉ poststelle@add.rlp.de

📠 0651 9494-170

Landeskonzept der Inklusion im schulischen Bereich

🌐 www.foerderung.bildung-rp.de (unter Förderschule / Inklusion und Schule)

Ganztagschule

2001 wurde in Rheinland-Pfalz ein Ausbauprogramm zum Ganztagsschulangebot gestartet. Bisher sind ca. 600 Ganztagschulen entstanden. Das Ausbauprogramm wird weiter fortgesetzt.

Ganztagsschulangebote zeichnen sich dadurch aus, dass ihre inhaltliche und organisatorische Konzeption den vielfältigen Interessen und Bedürfnissen der an der Schule Beteiligten entspricht. Im Wesentlichen gehören dazu:

- die intensive schulische Förderung / Angebote für besonders Begabte,
- die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund,
- die Berücksichtigung von Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte,
- verstärkte Öffnung der Schule gegenüber gesellschaftlichen Gruppen,
- die Vereinbarkeit von Berufs- und Erziehungsarbeit,

- die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit / Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz.

Weitere Informationen und Adressen

 www.ganztagsschule.rlp.de

Schulbuchkosten

Die Schulbuchausleihe ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Kollegs und Integrierten Gesamtschulen möglich. Ferner für Schülerinnen und Schüler, die ein Berufliches Gymnasium, eine Fachoberschule an der Realschule plus, die Berufsfachschule I oder II, die dreijährige Berufsfachschule, die höhere Berufsfachschule oder die Berufsoberschule I oder II besuchen. An Förderschulen und im Berufsvorbereitungsjahr bestehen besondere Verfahren; allerdings können die Schülerinnen und Schüler auch hier Lernmittel unentgeltlich ausleihen.

Bei der Schulbuchausleihe erhalten Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, alle erforderlichen Lernmittel auf Antrag kostenfrei. Übersteigt das Einkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen, können Schulbücher gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.

Der Antrag auf Lernmittelfreiheit ist jeweils bis zum 15. März eines Jahres bei dem Schulträger zu stellen, dessen Schule Ihr Kind voraussichtlich besuchen wird (verbandfreie Gemeinde, Stadt, Kreis oder privater Träger).

Die Anmeldung für die Ausleihe gegen Gebühr findet über die Internetseite www.lmf-online.rlp.de statt. Falls Eltern keinen Internetzugang haben, können sie sich an die für ihre Schule zuständige Schulleitung wenden. Die für das jeweilige Schuljahr geltende Anmeldefrist ist unter www.lmf-online.rlp.de einsehbar.

Weitere Informationen und Adressen

www.lmf-online.rlp.de

Schülerinnen- und Schülerbeförderungen

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind verpflichtet, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Schulen zu sorgen und die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen: Bei Grundschülerinnen und Grundschulern dann, wenn die Schule mehr als zwei Kilometer entfernt oder der Schulweg besonders gefährlich ist, bei Schülerinnen und Schülern der übrigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Schularten, wenn die Schule mehr als vier Kilometer entfernt oder der Schulweg besonders gefährlich ist. Grundsätzlich werden beim Besuch von Realschulen plus, Gymnasien sowie Integrierten Gesamtschulen (IGS) nur die Kosten für den Besuch der jeweils nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart übernommen. Für Privatschulen gelten Sonderregelungen, die Sie dort erfragen können.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen sowie Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen und der Berufsoberschulen werden Fahrtkosten nur übernommen, wenn

das Bruttojahreseinkommen ihrer Eltern bestimmte Höhen nicht übersteigt.

Bei Kindern, die eine Förderschule besuchen, werden bei der Zumutbarkeit des Schulwegs auch Art und Grad der Behinderung berücksichtigt, so dass unter Umständen die Entfernung keine Rolle spielt.

Besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz, dann übernehmen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat, die Fahrtkosten.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Schülerbeförderung wird auf Antrag gewährt. Die Antragsformulare werden von den Schulen ausgegeben. Die Schulen leiten die ausgefüllten Anträge dann zur Bearbeitung an die Verwaltung des für die Beförderung zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt weiter. Von diesen Stellen erhalten Sie den abschließenden Bescheid und nähere Informationen zur Schülerbeförderung.

🌐 www.landesrecht.rlp.de

🌐 www.mbwwk.rlp.de (unter Service / Publikationen)

Die örtliche Kreisverwaltung oder kreisfreie Stadt

Begabtenförderung

Begabung ist nur in einem System mit vielfältigen Angeboten und Maßnahmen zu erkennen und zu fördern.

In Rheinland-Pfalz bedeutet Begabtenförderung, mehrere unterschiedliche Angebote und Elemente miteinander zu verknüpfen.

Es gibt Schulen mit besonderen Angeboten / Projekten:

- Schulen für Hochbegabtenförderung / Internationale Schulen in
 - Kaiserslautern
 - Mainz
 - Trier
 - Koblenz
- Modellprojekt in der Grundschule
 - Modellprojekt „Erkennen und Fördern hochbegabter Kinder in der Grundschule“
- Schulen mit Schulzeitverkürzung
 - Schulen mit BEGYS-Klassen (Begabtenförderung am Gymnasium mit Verkürzung der Schulzeit)
- Regelschulen mit Angeboten für begabte Schülerinnen und Schüler
 - MINT-EC-Schulen (Schulen mit herausragenden Angeboten in den MINT-Fächern = Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften-Technik)
 - Schulen mit bilingualen (zweisprachigen) Klassen
- Musikgymnasium
 - Musikgymnasium Montabaur
- Sportgymnasien in
 - Kaiserslautern
 - Koblenz
 - Trier
- Landeskunstgymnasium Alzey

Weitere Informationen und Adressen

Auskünfte zu der genannten individuellen Förderung erhalten Sie auf dem **Bildungsserver Rheinland-Pfalz** unter

🌐 foerderung.bildung-rp.de (unter Begabtenförderung) und unter

🌐 www.bildung-rp.de

Weitere Informationen zum **Entdeckertag in der Grundschule** finden Sie unter

🌐 www.grundschule.bildung-rp.de (unter Projekte / Frühe Hochbegabtenförderung)

Akademien und Wettbewerbe

Vom Land finanziell gefördert werden die Deutsche Junior-Akademie in Meisenheim für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie Wochenendseminare der Evangelischen Akademie der Pfalz.

Informationen über die wichtigsten Schülerwettbewerbe auf Landes- und Bundesebene sowie einen Newsletter mit weiteren aktuellen Hinweisen finden Sie unter

🌐 www.wettbewerbe.bildung-rp.de

▶ Weitere Informationen und Adressen

Schülerwettbewerbe

🌐 www.wettbewerbe.bildung-rp.de

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

☎ 06131/16-0

✉ poststelle@mbwwk.rlp.de

Hilfen in besonderen Schulsituationen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot selbstständig und barrierefrei nutzen können.

Damit Kindern und Jugendlichen durch ihre Behinderung oder chronische Erkrankung kein Nachteil entsteht, stellen Schulen die erforderlichen Arbeitserleichterungen bereit. Ziel ist, schulische Bedingungen für Kinder zu schaffen, damit sie sich am Unterricht beteiligen und die gleichen Leistungen erbringen können wie ihre Mitschülerinnen und -schüler.

Die Landesregierung hat darüber hinaus ein Konzept für die Weiterentwicklung der Inklusion im schulischen Bereich beschlossen, um Kindern und Jugendlichen optimale Teilhabechancen im Bildungsbereich zu eröffnen.

Weitere Informationen und Adressen

Eltern können sich zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den für sie zuständigen Schulen oder von der Schulbehörde bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beraten lassen.

Für den Schulaufsichtsbezirk Trier ist das die
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
– Schulaufsicht –

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

☎ 0651 9494-0

☎ 0651 9494-170

Für den Schulaufsichtsbezirk Koblenz ist das die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

– **Außenstelle Koblenz** –

Südallee 15–19, 56068 Koblenz

☎ 0261 120-0

☎ 0261 120-2618

Für den Schulaufsichtsbezirk Neustadt a. d. W. ist das die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

– **Außenstelle Neustadt a. d. W.** –

Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. W.

☎ 06321 99-0

Landeskonzept für die Weiterentwicklung der Inklusion im schulischen Bereich

🌐 www.foerderung.bildung-rp.de (unter Förderschule/ Inklusion und Schule)

Bildungsserver Rheinland-Pfalz

🌐 www.foerderung.bildung-rp.de (unter Behinderung als Thema und Herausforderung)

Schulpsychologische Beratung

Die Schulpsychologinnen und -psychologen in den 14 Schulpsychologischen Beratungszentren des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz (PL) informieren und beraten Schulen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Eltern bei Fragen oder Problemen, die die Entwicklung, das Lernen und schulbezogene Verhalten eines Kindes oder Heranwachsenden betreffen. Die Beratung der Eltern findet in enger Kooperation mit den Lehrkräften statt.

Keine Beratung oder Hilfemaßnahme erfolgt gegen den Willen der Eltern. Je früher das schulpsychologische Beratungszentrum bei eventuellen schulischen Fragen und Problemen einbezogen wird, desto größer ist die Aussicht auf Erfolg. Siehe auch „Erziehungs- und Jugendberatung“, Heft 2.

Weitere Informationen und Adressen

Schulpsychologische Beratungszentren

Hier finden Sie die Beratungsstelle in Ihrer Region:

🌐 www.schulpsychologie.bildung-rp.de

Auskünfte erteilen auch die Schulen, das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz in Speyer (Abteilung 3) – Schulpsychologische Beratung –

☎ 06232 659-217

sowie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur in Mainz.

Lernpatenprojekt

Das Projekt „keiner darf verloren gehen“ hat die Unterstützung von Kindern in benachteiligten Lebenssituationen – beispielsweise durch familiäre Überforderung, Krankheit, Sprachprobleme, Entwicklungsverzögerungen, Isolation – zum Ziel. Mit Hilfe der Patenschaften sollen die betreffenden Kinder gestärkt, in ihrem Verhalten und ihren schulischen Leistungen stabilisiert werden. Wichtig ist die Beziehungsarbeit, der kontinuierliche, verlässliche und wertschätzende Kontakt der Lernpatin oder des Lernpaten mit dem Patenkind.

Ehrenamtliche, gut qualifizierte Lernpatinnen und -paten begleiten Kinder individuell in der Schule oder an einem neutralen Ort. Die Schule wählt die zu betreuenden Kinder für die Lernpatinnen und -paten aus.

Weitere Informationen und Adressen

Infos und Förderkriterien unter

🌐 www.kinderrechte.rlp.de (unter Einzelne Kinderrechte / Bildung und Entfaltung / Förderung)

SCHULSOZIALARBEIT

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendsozialarbeit, das sich insbesondere an sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen wendet. Schulsozialarbeit bedient sich jugendhilfespezifischer Methoden und Herangehensweisen, die Lehrkräfte nicht leisten können. Ziel ist eine verbindliche partnerschaftliche Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Kindern und ihren Eltern werden dadurch bei Bedarf Zugänge zum Leistungsangebot der Jugendhilfe eröffnet. Es werden über den Unterrichtsrahmen der Schule hinaus Aktivitäten angeboten, die die Möglichkeiten bieten, besondere Fähigkeiten zu entfalten und Anerkennung zu erfahren.

Zielgruppe sind in erster Linie Schülerinnen und Schüler, deren schulische und soziale Probleme mit den bestehenden schulischen Betreuungsangeboten nicht oder nur unzureichend abgebaut werden können und die einer besonderen Förderung zur Überwindung dieser Probleme bedürfen. Das Land fördert an allgemeinbildenden Schulen sowie an allen öffentlichen

berufsbildenden Schulen mit Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Projekte der Schulsozialarbeit. Die eingesetzten Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter bieten Beratung oder Krisenintervention und Konflikttraining für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern an.

Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter unterstützen beim Übergang Schule – Beruf (z. B. Kooperation mit Ausbildungsbetrieben und der Arbeitsverwaltung) und bei Maßnahmen zur Berufsorientierung (z. B. bei einem Bewerbertraining). Ferner werden auch pädagogische Freizeitprojekte durchgeführt.

Weitere Informationen und Adressen

Landesjugendserver

🌐 www.jugend.rlp.de (unter Bildung, Schule Arbeit / Schule / Schulsozialarbeit)

Das örtlich zuständige Jugendamt

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt)

Die jeweiligen Schulen.

AUSBILDUNG

Ausbildungsfreibetrag

Ist Ihr Kind volljährig und befindet sich noch in der Schul- und Berufsausbildung, dann kann bei auswärtiger Unterbringung ein Ausbildungsfreibetrag gewährt werden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihr zuständiges Finanzamt.

Ausbildungsförderung (BAföG)

Alle jungen Menschen sollen, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation, eine ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können. Die Höhe der Förderbeträge ist pauschaliert festgelegt und richtet sich danach, welche Ausbildungsstätte besucht wird und ob der Wohnsitz während der Ausbildung bei den Eltern ist.

Leistungen nach dem BAföG werden gewährt für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10, soweit eine entsprechende Schule nicht von der Wohnung der Eltern aus erreichbar ist,
- Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
- Fach- und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Höhere Fachschulen,
- Hochschulen.

Förderungsfähig sind auch die in Zusammenhang mit dem Schul- oder Hochschulbesuch erforderlichen Praktika.

Die Förderbeträge werden im Schulbereich als Vollzuschuss und im Hochschulbereich je zur Hälfte als Zuschuss und unverzinsliches Staatsdarlehen gewährt.

Förderleistungen für eine förderungsfähige Ausbildung sind an Voraussetzungen geknüpft. Dazu gehört die Prüfung, ob die eigenen finanziellen Mittel sowie die eines etwaigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners und der Eltern ausreichen, um den Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Das Staatsdarlehen ist bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro zurückzuzahlen. Die erste Rate ist fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer fällig. Bei Rückzahlung größerer Beträge in einer Summe kommt ein Erlass in Frage.

Auszubildende mit Kind oder Kindern erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag, der auch Studierenden als Vollzuschuss gezahlt wird.

Weitere Informationen und Adressen

Nähere Hinweise zur Ausbildungsförderung enthält der Flyer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter

🌐 www.bmbf.de (unter Service / Publikationen / BAföG-Merkblatt)

Der Flyer kann kostenlos angefordert werden beim

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

☎ 01805 778090

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte (für Schülerinnen und Schüler) und bei den Hochschulen (für Studierende). Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare und Auskunft über das zuständige Amt für Ausbildungsför-

derung, wenn ein Studium, eine schulische Ausbildung oder Praktikum im Ausland absolviert werden soll.

Die Übersicht aller Ämter für Ausbildungsförderung finden Sie im Internet unter

🌐 www.bafög.de (unter Antragstellung)

Berufsausbildungshilfe

Bei einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten Auszubildende die Berufsausbildungshilfe (BAB), wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen.

Der Antrag auf Berufsausbildungshilfe ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort werden Sie auch hinsichtlich Ihrer Fragen beraten.

Weitere Informationen und Adressen

🌐 www.arbeitsagentur.de (unter Bürgerinnen & Bürger / Ausbildung / Finanzielle Hilfen)

Bildungskredit

Beim Bildungskredit handelt es sich um ein verzinsliches Darlehen, das im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden kann. Es können monatliche Raten zwischen 100 Euro und 300 Euro oder ein einmaliger Kreditbetrag von bis zu 3.600 Euro beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen, vom Einkom-

men des Ehe- oder Lebenspartners und der Eltern. Die Rückzahlung beginnt vier Jahre nach Auszahlung der ersten Rate. Es sind monatliche Raten von 120 Euro zu leisten.

Der Bildungskredit wird volljährigen Schülerinnen und Schülern, die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss haben oder diesen mit dem erfolgreichen Abschluss der gegenwärtigen Ausbildung erlangen werden, im vorletzten und letzten Jahr dieser Ausbildung gewährt, sofern die besuchte Schule nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) förderungsfähig ist.

Studierende können einen Bildungskredit ab bestandener Zwischenprüfung erhalten. Ist diese nicht vorgesehen, ab dem fünften Semester, bei Bachelorstudiengängen ohne Zwischenprüfung ab dem dritten Semester, sofern ein entsprechender Leistungsstand nachgewiesen wird. Ebenfalls förderungsfähig sind Master-, Magister-, Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge. Der Bildungskredit kann auch für ein in- oder ausländisches Praktikum in Anspruch genommen werden, das im Zusammenhang mit dem Besuch der vorgenannten Ausbildungsstätte steht.

Der Bildungskredit dient in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen (bei nicht nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geförderten Auszubildenden) der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung und der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand.

Weitere Informationen und Adressen

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes unter

🌐 www.bildungskredit.de

Hier sind auch ein Flyer mit Informationen zum Bildungskredit zum Download, ein Onlineantrag sowie weitere, ggf. erforderliche Formblätter hinterlegt. Der Antrag ist beim Bundesverwaltungsamt Köln, Abt. IV – Bildungskredit / Vergabe –, 50728 Köln, zu stellen.

Bildungskredit Hotline

☎ 0228 99358-4492

✉ bildungskredit@bva.bund.de

📞 0228 99358-4850

Auskünfte erteilen ferner die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte und an den Hochschulen.

Berufsberatung

Berufsberaterinnen und -berater beraten Schülerinnen und Schüler aller Schularten, Auszubildende, Studierende und Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Personen, die erstmals eine Berufsausbildung anstreben oder sich beruflich neu orientieren wollen. Sie beraten einzeln, führen Klassenveranstaltungen durch und informieren auch Eltern. Auf Wunsch wird den Schülerinnen und Schülern auch das Berufsinformationszentrum (BIZ) mit seinen vielfältigen medialen Informationsangeboten rund um Ausbildung, Studium und Beruf vorgestellt.

Weitere Informationen und Adressen

Weitergehende Informationen erfahren Sie von der Bundesagentur für Arbeit unter

🌐 www.arbeitsagentur.de (unter Bürgerinnen & Bürger / Ausbildung / Berufsberatung).

Dort finden Sie auch das **Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit „Angebote der Berufsberatung“**, weitere Broschüren und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH).

BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Berufliche Kompetenz ist ein wichtiger Baustein, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Bei arbeitslos gewordenen Personen fördern die Agenturen für Arbeit die berufliche Weiterbildung. Für die berufliche Qualifizierung Beschäftigter stehen den Agenturen verschiedene Fördermöglichkeiten und Förderprogramme zur Verfügung.

Weitere Informationen und Adressen

Auskünfte zu Fragen der beruflichen Weiterbildung erhalten Sie von der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit. Weitere Informationen erfahren Sie auch im Internet unter

🌐 www.arbeitsagentur.de.

Dort steht Ihnen auch das Merkblatt „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ zur Verfügung, das über die Voraussetzungen der finanziell geförderten beruflichen Weiterbildung informiert.

QualiScheck

Um die rheinland-pfälzischen Unternehmen und ihre Beschäftigten bei der Weiterqualifizierung zu unterstützen, hat die Landesregierung den QualiScheck eingeführt. Mit dem QualiScheck werden 50 Prozent der Kosten für eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme bis zu maximal 500 Euro pro Person und Jahr gefördert. Auch Beschäftigte unter 45 Jahren und Menschen mit einem „Mini-Job“ können eine Förderung beantragen.

Folgende Personengruppen können vom QualiScheck profitieren: Abhängig Beschäftigte, Geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobs“), Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer, Existenzgründerinnen und -gründer (Selbstständige oder Freiberuflerinnen und -berufler, die nicht in die Gruppe der mitarbeitenden Betriebsinhaberinnen und -inhaber fallen, in den ersten fünf Jahren nach Betriebsgründung oder in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit), die in Rheinland-Pfalz leben oder arbeiten.

▶ Weiterführende Informationen und Adressen

QualiScheck-Servicenummer (kostenfrei)

☎ 0800 5888432

✉ info@qualischeck.rlp.de

🌐 www.qualischeck.rlp.de

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

✉ poststelle@msagd.rlp.de

Aufstiegsfortbildungsförderung („Meister-BAföG“)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz unterstützt die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell und erleichtert Existenzgründungen. Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die auf Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, sowie Hochschulabschlüsse werden nicht gefördert.

Das „Meister-Bafög“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifikationen. Gefördert werden Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen – unabhängig vom Einkommen und Vermögen – zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie als Beitrag zum Prüfungsstück.

Bei Vollzeitmaßnahmen kann zusätzlich ein Beitrag zum Lebensunterhalt bewilligt werden; dieser wird jedoch einkommens- und vermögensabhängig geleistet.

Förderanträge können bei den Ämtern für Ausbildungsförderung der Kreise und kreisfreien Städten an Ihrem ständigen Wohnsitz gestellt werden. Diese beraten Sie auch bei Fragen. Bei Vollzeitmaßnahmen sollte der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, da die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen ab dem Maßnahmenbeginn erfolgt, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Der Unterhaltsbeitrag wird nicht rückwirkend geleistet.

Weitere Informationen und Adressen

Alles Wissenswerte, Fördervoraussetzungen und die Förderhöhe unter

🌐 www.meister-bafoeg.info oder

die gebührenfreie Hotline unter

☎ 0800 62236345

Flyer „Das Meister-BAföG“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter

🌐 www.bmbf.de (unter Presse / Service / Publikationen / Buchstabe M)

FREIWILLIGENDIENSTE

Freiwilliges Engagement ist einer der Grundpfeiler unserer Gesellschaft: im Sport, im sozialen oder kulturellen Bereich oder in der Politik. Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, Sozialstationen, Krankenhäuser, Rettungsdienste, Jugendsozialarbeit und Gemeinwesenarbeit sind nur einige Beispiele für Arbeitsfelder, die auf die Mitarbeit von Freiwilligen angewiesen sind.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) können sich junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren für die Gemeinschaft engagieren. Das FSJ dauert in der Regel 12 Monate und beginnt am 1. August oder am 1. September eines jeden Jahres. Die Mindestdauer beträgt sechs Monate, die Höchstdauer 18 Monate. Bewerbungen nehmen die Trägerverbände im 1. Quartal eines Jah-

res entgegen. Das FSJ wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich außerschulischer Jugendbildung, aber auch in der Jugendarbeit, der Gesundheitspflege oder in kulturellen Einrichtungen geleistet.

Während des FSJ erhalten die „Freiwilligen“

- Taschengeld, Unterkunft und Verpflegung,
- beitragsfreie Versicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Außerdem besteht für die Eltern Anspruch auf Kindergeld, soweit die Altersgrenze von 25 Jahren nicht überschritten wird.

Neben dem FSJ gibt es das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), das sich an junge Leute richtet, die sich im Natur- und Umweltschutz engagieren und dort Erfahrungen sammeln wollen.

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Alle Bürgerinnen und Bürger, die ihre Pflichtschulzeit absolviert haben, können den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ableisten: Junge Menschen nach der Schule, Menschen im mittleren Alter und Seniorinnen und Senioren. Alter, Geschlecht, Nationalität oder die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle.

Die Regeldauer ist 12 Monate. Man kann den Dienst aber auch auf sechs Monate verkürzen oder auf 18 Monate verlängern, maximal möglich sind 24 Monate. Menschen, die älter als 27 Jahre sind, können auch

in Teilzeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) tätig werden.

Mögliche Einsatzbereiche sind: Soziales (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, Behindertenhilfe), Umwelt- und Naturschutz, Sport, Integration, Kultur- und Denkmalpflege, Bildung und der Zivil- und Katastrophenschutz.

Wer einen Bundesfreiwilligendienst absolviert, erhält während seines Einsatzes

- Taschengeld,
- Seminare zur Weiterbildung,
- beitragsfreie Sozial- und Krankenversicherung und
- ein qualifiziertes Abschlusszeugnis.

Es besteht außerdem ein Anspruch auf Kindergeld.

▶ Weitere Informationen und Adressen

🌐 www.mifkjf.rlp.de (unter Familie / gute Zukunft für alle Kinder und Eltern)

Nähere Informationen über das Freiwillige Soziale Jahr erhalten Sie auch unter

🌐 www.fsj-rheinlandpfalz.de

Dort finden Sie Adressen und Einsatzmöglichkeiten

Informationen über das Freiwillige Ökologische Jahr finden Sie unter

🌐 www.foej-rlp.de

Informationen über den Bundesfreiwilligendienst erteilt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) unter

🌐 www.bundesfreiwilligendienst.de
☎ Telefonhotline 0221 36730
✉ info@bundesfreiwilligendienst.de

JUGENDFÖRDERUNG DURCH JUGENDARBEIT

Der Begriff Jugendarbeit umfasst alle Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche außerhalb der Schule und der Berufsausbildung. Junge Menschen erhalten die Chance, in der Gemeinschaft mit anderen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln und ihre Eigenverantwortung und soziale Mitverantwortung zu stärken. Jugendarbeit ergänzt und unterstützt die Erziehung und Bildung in der Familie.


Die verschiedenen öffentlichen und freien Träger machen insbesondere Angebote in den Bereichen der sozialen, politischen, musisch-kulturellen und berufsbezogenen Bildung sowie in der internationalen Jugendarbeit.

Weitere Informationen und Adressen

Das örtlich zuständige Jugendamt

(Örtliche) Jugendverbände, entsprechende Einrichtungen und sonstige freie Träger der Jugendarbeit wie z. B. kirchliche Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Sportjugendverbände etc.


Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz

 www.lsjv.rlp.de (unter Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt)

Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V.

 www.ljr-rlp.de

Landesjugendserver

 www.jugend.rlp.de

STICHWORTREGISTER

Akademie und Wettbewerbe 12 | **Aufstiegsfortbildungsförderung („Meister-BAföG“) 25** | **Ausbildungsförderung (BAföG) 18** | **Ausbildungsfreibetrag 17** | **BAföG 18** | **Begabtenförderung 10** | **Berufliche Weiterbildung 23** | **Berufsausbildungshilfe 20** | **Berufsberatung 22** | **Bildungskredit 20** | **Bildungssystem 6** | **Bundesfreiwilligendienst (BFD) 27** | **Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) 26** | **Freiwilligendienste 26** | **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) 26** | **Ganztagsschule 7** | **Grundschule 4** | **Hilfe in besonderen Schulsituationen 13** | **Jugendarbeit (außerschulisch) 29** | **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen 13** | **Lernpatenprojekt 15** | **„Meister-BAföG“ 25** | **QualiScheck 24** | **Schularten 4** | **Schulbuchausleihe 8** | **Schulbuchkosten 8** | **Schulische Bildung 4** | **Schülerinnen- und Schülerbeförderung 9** | **Schulpsychologische Beratung 14** | **Schulsozialarbeit 16** | **Weiterführende Schulen 6**



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Impressum

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Hrsg.)

Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz,
Telefon: 06131 16-0 (zentraler Telefondienst),
Fax: 06131 16-2644, www.mffjiv.rlp.de

Gesamtkonzept und Redaktion:

Patricia C. Krieger, V.i.S.d.P.

Redaktion: Brigitta Dewald-Koch, Beate Krähe

Design und Illustration: Sascha Jaeck

Druck: Druckerei Schwalm GmbH

Erscheinungstermin: Juni 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.